

Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Bayern

Marina Klimke, Linn Meyer
Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Bayern bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.

1. Anlage von Agroforstsystemen

Investitionsförderung: In Bayern werden Investitionen in die Errichtung von streifenförmigen Agroforstsystemen gefördert. Voraussetzung ist die Anlage eines Agroforstsystems, das die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 GAPDZV erfüllt (u.a. genehmigtes Nutzungskonzept, siehe unten). Es werden 65 % der zuwendungsfähigen Kosten übernommen. Für Baumarten, die dem FoVG unterliegen, darf nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden. Die Förderhöhe liegt bei 1566 €/ha Gehölzstreifen für die Pflanzung von Gehölzen für den Kurzumtrieb, bei 4138 €/ha Gehölzstreifen für die Pflanzung von Sträuchern und bei 5271 €/ha Gehölzstreifen für die Pflanzung von Baumarten, die der Nahrungsmittel-, Stamm-, oder Wertholzproduktion dienen. Der Mindestförderbetrag liegt bei 2500 €. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#) (Maßnahme I84).

Anlage von Struktur- und Landschaftselementen: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten, kann ggf. die Förderung zur Anlage von Struktur- und Landschaftselementen in Anspruch genommen werden. Die Förderhöhe beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 500 €. Einmalig kann zudem eine Förderung für die Bereitstellung der Fläche in Höhe von 40 €/ar bereitgestellter Fläche in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen und alle Fördervoraussetzungen finden sich [hier](#) (Maßnahmen I88 und K88).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Landschaftselement und unterliegen in der Regel einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts können die Gehölze geschützt sein (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Maßnahmen zur Entwicklung, Erhalt und Pflege des Biotopverbunds: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten, kann ggf. eine Förderung für Maßnahmen zur Entwicklung, Erhalt und Pflege des Biotopverbunds in Anspruch genommen werden (z.B. Anlage und Pflege von Streuobstbeständen). Die Förderhöhe beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Beantragung erfolgt bei der unteren Naturschutzbehörde. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Landschaftselement und unterliegen in der Regel einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts können die Gehölze geschützt sein (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Aktion „Mehr grün durch ländliche Entwicklung“: Durch die Aktion wird u.a. die Neupflanzung von Obstbäumen, Hecken, Alleen, Baumreihen und Feldgehölzen in Verfahren der ländlichen Entwicklung gefördert. Die Kosten für Pflanzmaterial (Pflanzen, Pflöcke, Zäunung etc.) werden zu 100 % übernommen. Pflanzarbeiten sind nicht förderfähig. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen in der Regel einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Aktion „FlurNatur“: Durch die Aktion wird u.a. die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen gefördert. Die Förderhöhe beträgt bis zu 75 %, bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie bis zu 85 %. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Ansprechpartner ist das jeweils zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen in der Regel einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Förderung als Kompensationsmaßnahme: Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems auch als Kompensationsmaßnahme bzw. Ökokontomaßnahme finanziert werden. Die Bayrische Kompensationsverordnung listet u.a. die Anlage von Alleen oder Einzelbäumen mit gebietsheimischen Gehölzen sowie die Anlage und Entwicklung von Streuobstwiesen mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen als mögliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Informationen finden sich [hier](#). Ansprechpartner ist die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde.

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen in der Regel einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

2. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

In Bayern gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik: Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

⚠ **WICHTIG:** Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüftes Nutzungskonzept vorlegen (entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#).

⚠ **WICHTIG:** Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

Ökoregelung 3: Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

⚠ **WICHTIG:** In Bayern kann die Förderung durch ÖR 3 nicht mit einer Förderung nach ÖR 1a, 1b oder 1c kombiniert werden. Die ÖR 3 kann mit der Ökolandbauprämie für Ackerflächen, Grünland sowie Gemüse, Blumen und Zierpflanzen kombiniert werden. Eine Kombination mit der Ökolandbauprämie für Dauerkulturen ist nicht möglich. Weitere Informationen finden sich [hier](#) (zur Kombinationsmöglichkeit der Ökoregelungen) und [hier](#) (zur Kombinationsmöglichkeit der ÖR 3 mit KULAP-Programmen).

3. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau): Sofern Ihr Agroforstsystem aus Gehölzarten besteht, die die Voraussetzung einer Dauerkultur erfüllen (d.h. wiederkehrende Erträge durch Obst, Nüsse oder Früchte, z.B. Esskastanie, Walnuss etc.) und die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllen, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Dauerkulturen in Anspruch nehmen. In Bayern sind dies derzeit 1300 €/ha für die Umstellung auf Ökolandbau und 1000 €/ha für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#) (Maßnahme O10).

⚠ WICHTIG: In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen: Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um eine nicht landwirtschaftliche genutzte Hecke handelt, können Sie ggf. die Förderung für die Erneuerung von Hecken in Anspruch nehmen. Gefördert wird die Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen auf einer Fläche von 1 bis 20 Ar. Die geförderten Hecken und Feldgehölze müssen mindestens fünf Jahre nach Ende der letzten Erneuerungsperiode erhalten bleiben. Die Förderhöhe beträgt 380 € pro Ar erneuerter Hecke oder Feldgehölz. Weitere Informationen finden sich [hier](#) (Maßnahme I80).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Landschaftselement und unterliegen in der Regel einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Streuobstpflge (Baumschnitt): Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. eine Förderung für den Baumschnitt in Anspruch nehmen. Gefördert wird der fachkundige Pflegeschnitt der Streuobstbäume durch einen fachkundigen Dritten. Die im Rahmen der Maßnahme gepflegten Streuobstbäume müssen nach dem durchgeführten Pflegeschnitt noch mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Die Pflegepauschale liegt je nach Alter des Baums zwischen 25 € und 120 € pro Baum. Weitere Informationen finden sich [hier](#) (Maßnahme I82).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Streuobstpflge (angepasste Nutzung): Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. eine Förderung für die Pflege von Streuobstbeständen in Anspruch nehmen. Gefördert wird der Erhalt von Streuobstbeständen durch die angepasste Nutzung der Flächen. Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m (1,40 m bei biotopkartierten Bäumen, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen). Stehendes Totholz der vorgenannten Bäume ist ebenfalls förderfähig. Es können maximal 100 Bäume pro förderfähiger Fläche gefördert werden. Die Förderhöhe beträgt 12 € pro Baum. Als Einzelleistung ist die Maßnahme nur in einer bestimmten Kulisse (Wiesenlebensraum F) förderfähig (G28), ansonsten ist eine Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme des Vertragsnaturschutzes erforderlich (Q07). Weitere Informationen finden sich [hier](#) (Maßnahmen Q07, G28).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Flächen, die im Rahmen der GAP als Agroforstsystem registriert sind, sind nicht förderfähig. Streuobstbäume, deren Pflanzung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien gefördert wurde, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist grundsätzlich ebenfalls gefördert werden. Es ist zu beachten, dass Streuobstwiesen im Rahmen des Naturschutzrechts geschützt sind (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Streuobstpflge (erschwerter Bewirtschaftung): Sofern es sich bei ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie ggf. eine Förderung für die Pflege von Streuobstbeständen in Anspruch nehmen. Gefördert werden ausgewählte hochstämmige Obstbaumarten (siehe Artenliste) mit einer Stammhöhe von mind. 1,4 m. Es können maximal 100 Bäume pro förderfähiger Fläche gefördert werden. Die Förderhöhe beträgt 12 € pro Baum. Weitere Informationen finden sich [hier](#) (Maßnahme K78).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Streuobstwiese. Flächen, die im Rahmen der GAP als Agroforstsystem registriert sind, sind nicht förderfähig. Streuobstbäume, deren Pflanzung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien gefördert wurde, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist grundsätzlich ebenfalls gefördert werden. Es ist zu beachten, dass Streuobstwiesen im Rahmen des Naturschutzrechts geschützt sind (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Maßnahmen zur Entwicklung, Erhalt und Pflege des Biotopverbunds: Sofern Sie Ihr Agroforstsystem nicht produktiv nutzen möchten, kann ggf. auch eine Förderung für Maßnahmen zur Entwicklung, Erhalt und Pflege des Biotopverbunds in Anspruch genommen werden (siehe oben). Die Beantragung erfolgt bei der unteren Naturschutzbehörde. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Landschaftselement und unterliegen in der Regel einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Bayern:
<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/index.html>
- Förderübersicht der Baumlandkampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst:
<https://www.baumland-kampagne.de/unser-beitrag/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge:
https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und_-pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages